

# Familienversicherung - Wahlrecht

---

## Normen

Fami-MeldeGs

## Kurzinfo

Familienversicherte haben kein eigenes Krankenkassenwahlrecht. Für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

## Information

Sind die Voraussetzungen für eine Familienversicherung mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse. Das bedeutet z.B., dass, wenn beide Elternteile eines Kindes gesetzlich krankenversichert sind, auch beide ein Wahlrecht haben. Die Eltern müssten demnach gemeinsam zu einer Entscheidung kommen, in welcher Krankenkasse das Kind versichert werden soll.

Sollten die Eltern sich in dieser Frage nicht einigen können, sieht das Gesetz keine Lösungsmöglichkeit vor. Für Familienversicherte besteht keine Bindungswirkung. Sind die Voraussetzungen mehrfach erfüllt, ist ein Wechsel der Krankenkasse für die Angehörigen jederzeit möglich.

Wird das Wahlrecht aufgrund einer neuen Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse ausgeübt, beginnt die Familienversicherung mit dem ersten Tag der Mitgliedschaft. Wird das Wahlrecht aus anderen Gründen ausgeübt, beginnt die Familienversicherung mit dem Tag des Eingangs der Wahlerklärung bei der gewählten Krankenkasse.